Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
11/2023

Fakultätsordnung der Fakultät I der Universität Vechta

Vechta, 27.06.2023 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 542

Inhalt

		Seite
I.	Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
	• Dritte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät I - Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta	3
	• Neubekanntmachung der Fakultätsordnung Fakultät I	5

Dritte Änderung der Fakultätsordnung Fakultät I

Die Fakultätsordnung der Fakultät I - Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta vom 17.01.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2018), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Fakultätsrats vom 20.10.2021, wird gemäß Beschluss des Fakultätsrats gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG auf seiner 54. Sitzung am 29.03.2023 und Bestätigung durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 18.04.2023 wie folgt geändert:

1.
Im Namen der Name der Fakultät wird der Zusatz „Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften“ ersatzlos gestrichen.

2.
In **§ 1 Struktur und Rechtsgrundlagen** wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:
„Die Fakultät I untergliedert sich in die Studienfächer Erziehungswissenschaften, Gerontologie, Management Sozialer Dienstleistungen, Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften und Wirtschaft & Ethik.“

3.
§ 3 Organe und Gremien der Fakultät wird in Absatz 2 hinter „sind“ um die Worte „der Promotionsrat“ ergänzt.

4.
In **§ 4 Dekanat** wird in Absatz 7 der Halbsatz wie folgt geändert:
„im Bedarfsfall wird die Ausführung einzelner Aufgaben zeitlich befristet wirksam an dritte Personen übertragen.“

5.
In **§ 6 Fakultätsrat** werden in Absatz 1 die Worte „sieben“ durch „dreizehn“, „vier“ durch „sieben“ und „ein“ durch „zwei Mitglieder“ eretzt;

6.
In **§ 9 Studienfachkommissionen** wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„[1]Mitglieder der Studienfachkommissionen sind in der Regel die diesem Studienfach und der Fakultät I gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung der Universität Vechta angehörigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe des Studienfachs, Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe sowie Mitglieder der MTV-Gruppe. [2]Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie durch die jeweilige Statusgruppe zu benennende Mitglieder. [3]Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe werden durch den Fachrat benannt, die Anzahl darf bis zu 1/3 der Mitglieder der Studienfachkommission ausmachen. [4]In der Studienfachkommission muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. [5]Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anderer Statusgruppen richtet sich nach der Anzahl der Hochschullehrer des jeweiligen Studienfaches. [6]Bei weniger als vier Hochschullehr*innen in einem Studienfach sind die Stimmen der Hochschullehrer*innen doppelt zu gewichten.

[7]Bei Entscheidungen, die unmittelbar die Lehre oder die Forschung betreffen, bedarf es der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. [8]Stimmenthaltungen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe gelten bei diesen Entscheidungen als nicht abgegebene Stimmen. [9]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. [10](Gleiches gilt, wenn die erforderliche Stimmenmehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe nicht erzielt wird)."

Dritte Änderung der Fakultätsordnung Fakultät I

Die Fakultätsordnung Fakultät I der Universität Vechta wird in der Fassung der Dritten Änderung vom 29.03.2023 wie folgt neu bekannt gemacht:

§ 1 Struktur und Rechtsgrundlagen

(1) [1]Die Fakultät I untergliedert sich in die Studienfächer Erziehungswissenschaften, Gerontologie, Management Sozialer Dienstleistungen, Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften und Wirtschaft & Ethik. [2]Studienfächer bilden Studiengänge und/oder Teilstudiengänge, die an der Universität Vechta studiert werden können.

(2) Die Fächer Pädagogische Psychologie und Recht der sozialen Dienstleistungen bringen Ihre Lehre in Studiengänge und/oder Teilstudiengänge ein, die an der Universität Vechta studiert werden können.

(3) Die Fakultäten können Forschungsbereiche bilden, die nicht Teil der zentralen Forschung sind.

(4) Die Geschäftsordnung der Fakultät regelt die innere Ordnung sowie die Verfahrens- und Arbeitsweisen bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Fakultät auf der Grundlage der Grundordnung der Universität Vechta und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

(5) In allen von dieser Ordnung nicht geregelten Fällen oder in Zweifelsfragen ist nach der Grundordnung der Universität Vechta, der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta bzw. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu entscheiden.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

(1) [1]Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für ihre Studienfächer die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre und bildet auf der Grundlage der Entwicklungsplanung der Hochschule ihr fakultätsspezifisches Profil. [2]Sie hat die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten. [3]Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. [4]Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität Vechta und stimmt gegebenenfalls die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.

(2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags.

(3) Die Fakultät ist verantwortlich für die Durchführung von Berufungsverfahren.

§ 3 Organe und Gremien der Fakultät

(1) Die Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat, § 36 Abs. 3 NHG.

(2) Weitere beratende Gremien der Fakultät sind der Promotionsrat, die fakultätsinterne Studienkommission sowie die entsprechenden Studienfachkommissionen.

(3) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die RPO zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät studiengangsspezifische Prüfungsausschüsse.

§ 4 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, ein studentisches Mitglied sowie bis zu zwei weitere Mitglieder an.

(2) [1]Als Dekanin oder Dekan ist ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät wählbar. [2]Als Studiendekanin oder Studiendekan ist ein Mitglied Hochschullehrgruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe wählbar. [3]Die Wahl der Mitglieder des Dekanats erfolgt durch den Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. [4]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) [1]Die Aufgaben des Dekanats richten sich nach § 43 Abs. 1 bis 3 NHG. [2]Insbesondere zählen zu diesen die Leitung der Fakultät, die Umsetzung der Entscheidungen des Fakultätsrats, die Einberufung des Fakultätsrats in dringenden Fällen sowie, nach Beschluss des Fakultätsrates, der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium.

(4) Alle laufenden Geschäfte von besonderer Bedeutung regelt das Dekanat i.d.R. durch Beschluss. In diesen Fällen entscheidet das Dekanat mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Das Dekanat kann zur Vorbereitung von Fakultätsangelegenheiten Versammlungen in jeder Statusgruppe der Fakultäten einberufen. Ebenso kann es Vollversammlungen für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät einberufen.

(6) Das Dekanat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt.

(7) Dekan/in und Studiendekan/in vertreten sich gegenseitig, im Bedarfsfall wird die Ausführung einzelner Aufgaben zeitlich befristet wirksam an dritte Personen übertragen.

§ 5 Dekanin oder Dekan

(1) [1]Die Dekanin oder der Dekan übt im Dekanat den Vorsitz aus. [2]Sie oder er
   a) legt die Richtlinien für das Dekanat fest,
   b) vertritt die Fakultät in allen Angelegenheiten innerhalb der Hochschule,
   c) vertritt die Belange der Fakultät gegenüber dem Präsidium und berichtet über Entscheidungen aus dem Präsidium und weiteren Gremien,
   d) führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen sind,
   e) wirkt unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekaninnen oder des Studiendekane darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und
   f) ist die oder der Vorgesetzte der Mitglieder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe, § 43 Abs. 3 NHG.

(2) [1]Die Dekanin oder der Dekan kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen der Fakultät mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. [2]Die Dekanin

oder der Dekan ist wie ein Mitglied zu laden, sie oder er kann sich durch die Geschäftsführung in seinen Teilnahmerechten vertreten lassen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann in dringenden, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen Beschlüsse durch Ersatzvornahmen fassen.

(4) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan übt ihr oder sein Amt bis zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans aus.

§ 6 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder mit Stimmrecht an, davon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehregruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an.

(2) [1]Als beratende Mitglieder gehören dem Fakultätsrat an die Studiendekanin oder der Studiendekan, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, ein Mitglied der Promovierendenvertretung und ein Mitglied der Personalvertretung. [2]Darüber hinaus ist jedes Studienfach durch eine von der jeweiligen Studienfachkommission gewählte Person als beratendes Mitglied im Fakultätsrat vertreten, sofern das Studienfach nicht aufgrund von Wahlen im Fakultätsrat vertreten ist. [3]Die Mitarbeitergruppe, die Studierendengruppe und die MTV-Gruppe können zusätzlich ein beratendes Mitglied bestellen. [4]Der Fakultätsrat kann weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger oder andere Personen durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss für einen bestimmten Zeitraum zu beratenden Mitgliedern erklären.

(3) Die Aufgaben des Fakultätsrats ergeben sich aus § 44 Abs. 1 NHG. Hierzu zählen insbesondere
a) die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre
b) die Beschlussfassung über die Ordnungen der Fakultät
c) die Wahl der Dekanatsmitglieder und der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten
d) die Erstellung von Berufungsvorschlägen
e) das Vorschlagsrecht für die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(4) [1]Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan ohne Stimmrecht. [2]Sie oder er wird im Bedarfsfall von der Studiendekanin oder dem Studiendekan vertreten. [3]Sollte diese oder dieser verhindert sein, beauftragt die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied des Rates.

(5) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und zwei der Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören. In Angelegenheiten, welche den Bereich Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; in Berufungsverfahren haben Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht (vgl. § 16 Abs. 3 NHG).

§ 7 Studiendekanin oder Studiendekan

(1) [1]Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. [2]Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen. [3]Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der

Studiendekan an den Sitzungen der Fakultätsräte von Fakultäten, denen ein Studiengang zugeordnet ist, deren Fakultät sie oder er aber nicht als Mitglied angehört, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen, § 45 Abs. 3 NHG.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in dringenden, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen in allen Angelegenheiten von Studium und Lehre Beschlüsse durch Ersatzvornahmen fassen.

§ 8 Studienkommission

(1) Der Studienkommission gehören sechs Mitglieder an, davon gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und drei Mitglieder der Studierendengruppe.

(2) Die Studienkommission berät den Fakultätsrat in allen fakultätsbezogenen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu seinen Entscheidungen, sie spricht Empfehlungen aus und bereitet diese vor.

(3) Die Studienkommission befasst sich insbesondere mit
   a) der Lehrplanung der Fakultät,
   b) der Vorbereitung und Beratung von Studienreformmaßnahmen,
   c) der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
   d) dem Vorschlag zur Bewilligung von Lehraufträgen,
   e) den durch die Kommissionen und Gremien vorbereiteten Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Den Vorsitz in der Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder der Studienkommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(6) Beratende Mitglieder der der Studienkommission sind folgende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger: die Studienfachsprecherinnen und Studienfachsprecher der Fakultät, die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren sämtlicher die Fakultät betreffenden Studiengänge.

(7) [1]Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüssen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 9 Studienfachkommission

(1) Die Studienfächer bilden Studienfachkommissionen.

(2) Die Studienfachkommissionen beraten studienfachbezogene Themen und sprechen gegenüber den Studienkommissionen und der Zentralen Studienkommission Empfehlungen aus.

(3) [1]Mitglieder der Studienfachkommissionen sind in der Regel die diesem Studienfach und der Fakultät I gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung der Universität Vechta angehörigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe des Studienfachs, Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe sowie Mitglieder der MTV-Gruppe. [2]Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie durch die jeweilige Statusgruppe zu benennende Mitglieder. [3]Die Vertreterinnen und

Vertreter der Studierendengruppe werden durch den Fachrat benannt, die Anzahl darf bis zu 1/3 der Mitglieder der Studienfachkommission ausmachen. [4]In der Studienfachkommission muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. [5]Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anderer Statusgruppen richtet sich nach der Anzahl der Hochschullehrer des jeweiligen Studienfaches. [6]Bei weniger als vier Hochschullehr*innen in einem Studienfach sind die Stimmen der Hochschullehrer*innen doppelt zu gewichten. [7]Bei Entscheidungen, die unmittelbar die Lehre oder die Forschung betreffen, bedarf es der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. [8]Stimmenthaltungen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe gelten bei diesen Entscheidungen als nicht abgegebene Stimmen. [9]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. [10](Gleiches gilt, wenn die erforderliche Stimmenmehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe nicht erzielt wird).

(4) [1]Den Vorsitz in der Studienfachkommission führt die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher. [2]Die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Studienfachkommission aus ihrer Mitte gewählt, wählbar sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder, in besonders zu begründenden Ausnahmefällen, in der Lehre tätige Mitglieder der Mitarbeitergruppe.

(5) Die Anzahl und Auswahl der Mitglieder der Studierendengruppe sind aus dem Fachrat zu benennen, die Anzahl darf die Hälfte der Zahl der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe nicht übersteigen.

(6) Die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher führt die laufenden Geschäfte des Studienfachs, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen sind. [2]Sie oder er vertritt die Belange des Studienfachs nach innen und außen und unterstützt die Fakultät in ihren Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung.

(7) [1]Die Studienfachkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 10 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

(1) [1]Auf Vorschlag der Gleichstellungsversammlung einer Fakultät wählt der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen. [2]Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass möglichst alle Statusgruppen vertreten sind.

(2) [1]Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags in der jeweiligen Fakultät hin. [2]Die Befugnisse nach § 42 Abs. 3 und 4 NHG gelten entsprechend. [3]Sie kann zu Gleichstellungsversammlungen der Fakultät einladen.

(3) Die Amtszeiten der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten betragen zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

§ 11 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufungsordnung der Universität Vechta.

§ 12 Habilitationsverfahren

Habilitationsverfahren richten sich nach der von der Fakultät verabschiedeten Habilitationsordnung der Universität Vechta.

§ 13 Promotionsverfahren

Promotionsverfahren richten sich nach der von der Fakultät verabschiedeten Promotionsordnung der Universität Vechta.

§ 14 Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin bzw. Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor“

Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ bzw. „Außerplanmäßiger Professor“ oder der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an das Präsidium der Universität Vechta weiter.

§ 15 Änderungen der Fakultätsordnung

[1]Das Initiativrecht für Anträge auf Änderung der Fakultätsordnung hat jedes Mitglied des Fakultätsrats und des Dekanats. [2]Der Fakultätsrat beschließt eine Änderung dieser Ordnung mit zwei Drittel Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.